

# Obwaldner Volksfreund.

**Abonnement:**

Bei der Expedition bestellt:  
 jährl. (inkl. durch die ganze Schweiz) Fr. 5.—  
 halbjährlich „ 2.50

Bei den Post-Bureaux bestellt:  
 jährl. Fr. 5.10  
 halbjährlich „ 2.60

Druck und Expedition:  
 Buchdruckerei Louis Ehli, Sarnen.

Telephon  Telephon 

N<sup>o</sup> 50.

Sarnen, Mittwoch, 22. Juni

1910.

**Einrückungsgebühr für Obwalden:**

Die einspaltige Petitzeile od. deren Raum 8 Rp.  
 Bei Wiederholungen entsprechenden Rabatt.

**Für Inserate von auswärts:**

Die einsp. Petitzeile od. deren Raum 10 Rp.  
 Bei Wiederholungen entsprechenden Rabatt.

**Gratis-Beilage:**

Illustrirtes „Sonntagsblatt“

Inserate von auswärts nehmen für uns entgegen die Annoncen-Expeditionen der Herren **Daasenstein & Vogler, Rudolf Mosse und Orell Füssli & Cie.** in Bern, Zürich, Luzern, Basel, Lausanne, Genf, Berlin, Leipzig, Dresden, München, Hamburg, Frankfurt a. M., Straßburg und Wien. — **Anton Schweiz.** Zeitungen für den Inseraten-Verkehr, Bern.

## Erstes Blatt.

### \* \* Bundesstadtbrief.

Die zweite Woche der gegenwärtigen Session stand für den Ständerat im Zeichen des Obligationenrechtes. Dieses Gesetz, welches seit 27 Jahren in Wirksamkeit steht und eigentlich die erste bedeutungsvolle Etappe auf dem Wege der Vereinheitlichung des Zivilrechtes bildete, wird nun einer Revision unterworfen und dem Schweizerischen Zivilgesetzbuch angepaßt und demselben auch einverleibt. Vollständig ist diese Revision insofern nicht, als sie sich nicht auf das Gesellschafts- und auf das Aktienrecht ausdehnte. Diese beiden Gebiete bleiben noch einer spätern gründlichen Durchsicht vorbehalten. Diese Durchsicht wird eine um so sorgfältigere sein müssen, als es sich dabei um Rechtsmaterien handelt, welche in der modernen Zeit eine ganz außerordentliche Bedeutung und Vielgestaltigkeit gewonnen haben. Die Beratung des Obligationenrechtes vollzog sich im Ständerate ungemein rasch. Die Referate des Kommissionspräsidenten, Herrn Dr. Hoffmann von St. Gallen, legten neuerdings Zeugnis ab von einer vollendeten Meisterschaft in der Beherrschung des Stoffes. Umstritten waren verhältnismäßig nur wenige Fragen. Am Meisten war dies der Fall bei der Frage über die Gestaltung und Ausdehnung des Konkurrenzverbotes. Dasselbe spielt namentlich bei der chemischen Industrie eine ungemein große Rolle. Unsere Leser werden sich um die Fassung, welche die betreffenden Gesetzesbestimmungen schließlich gefunden haben, kaum stark interessieren.

Der bisherige Art. 55 des Obligationenrechtes hatte namentlich der Tagespresse Veranlassung zu energischen Reklamationen geboten. Er gewährt bekanntlich einem Beschädigten die Möglichkeit, auch dann eine Entschädigung in einer Geldsumme zu verlangen, wenn ein Vermögensschaden nicht nachgewiesen ist. Diese Bestimmung wurde nun in eine Fassung gebracht, von welcher füglich gesagt werden kann, daß sie die Rücksicht auf die Ehre, welche das wertvolle Gut eines jeden, auch des bescheidenen Mannes bildet, und die der Presse einzuräumende Freiheit in ihrer Meinungsäußerung in einer angemessenen Weise miteinander verbindet. Zu den bestrittenen Punkten gehörte auch die Frage, ob man die Bestimmungen über die Nachwahrhaftigkeit beim Viehhandel in das Obligationenrecht aufnehmen oder aber einem Spezialgesetz überlassen wolle. Die erstere Ansicht siegte. Sie entsprach den Wünschen des Schweizerischen Bauernverbandes. Die Haftung des Verkäufers ist eine vertragliche und ungemein kurzfristige und sie ist an die schriftliche Form gebunden.

In der Schlußabstimmung wurde der revidierte Entwurf des Obligationenrechtes einstimmig angenommen. Damit ist nun für einstweilen das große Werk eines einheitlichen Zivilrechtes vollendet. Wir geben uns darüber keiner Täuschung hin, daß während dem ersten Dezzennium seiner Geltung manche Schwierigkeiten und manche Mißstimmungen zu überwinden sein werden. Nach der Natur der Verhältnisse kann man aus dem Umstande, daß das Obligationenrecht sich rasch eingelebt hat, keineswegs die Schlußfolgerung ziehen, daß das Gleiche auch beim Zivilgesetzbuch der Fall sein werde. Das letztere räumt in einer viel tiefer in das Volksleben eingreifenden Weise mit bestehenden Rechtsfassungen und Rechtsinstituten auf und schafft neues, völlig ungewohntes Recht. Wenn aber einmal die Uebergangsperiode verstrichen ist, für welche man

allerdings eine Dauer von mindestens einem Jahrzehnt in Aussicht nehmen muß, wird es alsdann seine Probe bestanden haben. Wir wünschen und wollen auch hoffen, daß diese Probe im großen und ganzen gut ausfallen werde. Uebrigens dürfen diejenigen, welche sich mit dem neuen Recht nur schwer befreunden können, eines nicht vergessen. Die Vereinheitlichung des Rechtes lag in der Luft. Das moderne Verkehrsleben drängte mit Macht zu derselben hin. Wäre das Zivilgesetzbuch nicht in seiner gegenwärtigen Gestalt durchgedrungen, dann hätten wir mit der höchsten Wahrscheinlichkeit rechnen müssen, daß uns einmal ein Gesetzeswerk aufgedrängt würde, das uns weit weniger behagt hätte, als das gegenwärtige.

In Lausanne soll ein neues Bundesgerichtsgebäude erstellt werden. Das jetzt bestehende genügt den obwaltenden Verhältnissen nicht mehr. Es wurde zu einer Zeit gebaut, als das Bundesgericht nur noch 9 Mitglieder zählte. Jetzt ist deren Zahl auf 19 angewachsen und beim Inkrafttreten des Zivilgesetzbuches muß diese Zahl noch bedeutend vermehrt werden. Der vermögeseines Stiles sehr gefällige Bau, in günstiger Lage und mit entzückendem Ausblick auf den Genfersee ist im Innern nicht zweckmäßig eingerichtet. Der Präsident der ständerätlichen Kommission, Herr Oberdivisionär Brügger von Chur, beleuchtete in einem ebenso klaren, als gründlichen und erschöpfenden Referate die ganze Sachlage. Die Stadt Lausanne, welcher ursprünglich die Pflicht oblag, das Bundesgerichtsgebäude zu erstellen, hat sich dieser Pflicht schon früher durch Verkauf entledigt. Ihr wird nunmehr das bestehende Bundesgerichtsgebäude abgetreten. Dagegen hat sie einen neuen, geeigneten Bauplatz für das neue eidgenössische Gerichtshaus ohne weiteren Entgelt zur Verfügung zu stellen. Im weiteren hat die Stadt Lausanne an die Kosten der Erstellung des neuen Bundesgerichtspalastes eine Aversalsumme von Fr. 400,000 zu leisten. Diesem Abkommen wurde die Genehmigung erteilt und im weiteren wurde der Bundesrat bevollmächtigt, einen noch etwas ausgedehnteren Landerwerb vorzunehmen, um dadurch das Baulterrain in zweckmäßiger Weise abzurunden.

Am Ende der zweiten Sessionswoche hat der Ständerat noch den bundesrätlichen und den bundesgerichtlichen Geschäftsbericht in Angriff genommen. Der erstere besteht in einem dickleibigen Buch, das annähernd 700 Druckseiten umfaßt. Wenn man sich hinter dasselbe macht, um es einer gründlichen Durchsicht zu unterwerfen und an seine einzelne Abschnitte eine einläßliche Beratung zu knüpfen, so darf man schon von einem „Angriff“ reden. Die Geschäftsberichtsdebatte kommt jeweilen einem großen Wunschzettel gleich. Die Abgeordneten bringen die Wünsche, Sorgen und Schmerzen vor, welche sie drücken und denen sie im Interesse der von ihnen vertretenen Landesteile und natürlich auch in demjenigen des Gesamtvaterlandes Abhilfe verschafft wissen möchten. Die Herren Bundesräte halten dann hübsche Reden, was sie ja aus dem Fundament verstehen. Diese Reden sind meistens über den gleichen Leist geschlagen. Sie lauten dahin, daß es gewiß sehr Vieles für sich hätte, so vorzugehen, wie der Herr soundso wünscht; aber es gebe auch wieder ernste Bedenken gegen ein derartiges Vorgehen. Ueber diese Bedenken dürfe man nicht leichten Fußes hinwegschreiten. Immerhin wolle man die Frage einer gründlichen Prüfung unterziehen. Es kommt dann hie und da vor, daß aus Mangel an Zeit diese Prüfung etwas länger verschoben werden muß, d. h. bis zu einem

Zeitpunkt, wo die ganze Angelegenheit der Vergegenheit anheimgefallen ist und der betreffende Abgeordnete, welcher sie zur Sprache gebracht hat, nicht mehr in den eidgenössischen Räten sitzt, um sein Sorgenkind aus dem Schlafe aufzuwecken zu können.

Am Morgen des 15. Juni bot sich von der Wandelhalle des Nationalratssaales aus betrachtet ein merkwürdiges Bild dar. Schmutzig und schlammig wälzte die Aare ihre hochgehenden Fluten dahin. An mehreren Stellen war sie über die Ufer getreten und hatte die untern Teile der Bundesstadt unter Wasser gesetzt. Es dauerte nicht lange, so liefen im Bundeshause mittelst des Telephons und des Telegraphen die Hiobsposten über die eingetretene Wassernot aus einer großen Zahl schweizerischer Landesgegenden ein. Beinahe mit einer jeden Viertelstunde wurden diese Meldungen zahlreicher, und sie lauteten je länger desto düsterer. Man wird es sehr begreiflich und entschuldigbar finden, wenn die Vertreter des Schweizervolkes und der eidgenössischen Stände diesen Nachrichten, welche in den Vorzimmern und in den Rathsälen mit Blitzeseife sich verbreiteten, eine lebhaftere Aufmerksamkeit zuwandten, als den Verhandlungen in den Räten selbst. Schon nach wenigen Stunden mußte man sich sagen, daß wir vor einer Katastrophe stehen, welche sich zu einem eigentlichen schweizerischen Landesunglück gestalten. Die nachher noch einlangenden Meldungen waren nur geeignet, diesen Eindruck zu bestärken. Herr Ständeratspräsident Dr. Aleri von Zürich gab denn auch bei Beginn der Donnerstagsitzung den Gefühlen der Teilnahme und der Sympathie gegenüber den betroffenen Landesgegenden in ernstern und würdigen Worten Ausdruck. — Der eidgenössische Brudersinn, der sich glücklicherweise noch immer als ein mächtiger Faktor im schweizerischen Volksleben bewiesen hat, wird, wie wir hoffen, auch diese schweren Wunden wenigstens einigermaßen lindern. Als bald zeigte sich denn auch dieser eidgenössische Brudersinn in einem schönen Lichte durch die tatkräftige Hilfeleistung, die den so hart Betroffenen zuteil wurde, um die noch drohende Gefahr durch hingebungsvolle Mannesarbeit nach Möglichkeit zu beschwören und noch fernern unberechenbaren Schaden zu verhüten. Es sind schwere Stunden und Tage, die jetzt in manchen Gegenden des Schweizerlandes durchgekämpft werden müssen. Sie werden aber in verschiedener Hinsicht zur heilsamen Lehre und Warnung dienen. Im Unglück bewährt sich der Mann und der Christ und im Unglück zeigt sich auch der biedere Eidgenosse. Nicht nur bei fröhlichem Festgelage und an den großen Erinnerungstagen, an denen wir die Ruhmestaten der Väter feiern, sondern vor Allem aus in den Zeiten schwerer Heimsuchung soll durch die eidgenössischen Gauen der Ruf ertönen: „Einer für Alle und Alle für Einen!“

### Die Borromäus-Enzyklika

heißt kurzweg das Rundschreiben des hl. Vaters Pius X. an die Bischöfe des Erzbistums anlässlich der 300jährigen Erinnerungsfest der Heiligpreisung des Erzbischofs und Kardinals Karl Borromäus von Mailand. Der Anlaß ist bedeutungsgenau, um diesem auch um die katholische Schweiz hochverdienten Wiederhersteller des kirchlichen Lebens einige Worte dankbaren Angedenkens zu widmen. Als Pius X. das Rundschreiben erließ, dachte er nicht, daß seine gutgemeinten Worte einen so leidenschaftlichen Sturm gegen ihn und die Kirche entfesseln würden. Aber Bosheit, Entstellung und